

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe B

22. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Juli 1968

Nummer 38

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2020	9. 7. 1968	Gesetz über den Zusammenschluß der Gemeinden des Amtes Rhede, Landkreis Borken . . . . .	236
40	11. 6. 1968	Bekanntmachung über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt gegenüber Angehörigen des Königreichs Dänemark und des Königreichs Norwegen . . . . .	237
7831	5. 7. 1968	Verordnung zur Bekämpfung der Dasselfliege . . . . .	237
7843	5. 7. 1968	Sechste Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz . . . . .	237
97	20. 6. 1968	Verordnung NW PR Nr. 8/68 zur Änderung der Verordnung über den Tarif für die Fähren am Griethäuser Altrhein vom 26. November 1964 . . . . .	238
	10. 5. 1968	Nachtrag zu den Genehmigungsurkunden vom 4. August/16. September 1904 und 8. Juli 1914 des Regierungspräsidenten in Arnberg zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Kleinbahn von Weidenau nach Deuz und von Deuz nach Irmgarteichen/Werthenbach . . . . .	238
	18. 6. 1968	Nachtrag zu den Konzessionsurkunden vom 19. April 1899 und 10. Februar 1902 über das Recht zum Bau und Betrieb einer vollspurigen Nebeneisenbahn von Ibbenbüren nach Gütersloh und von Gütersloh nach Hövelhof durch die Teutoburger Wald-Eisenbahn-Gesellschaft . . . . .	238

2020

**Gesetz  
über den Zusammenschluß der Gemeinden  
des Amtes Rhede, Landkreis Borken**

Vom 9. Juli 1968

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die Gemeinden Rhede, Vardingholt, Krommert, Krecting und Büngern, Landkreis Borken, werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Rhede.

(2) Das Amt Rhede wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Rhede.

§ 2

**Anlage 1** (1) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Rhede und Vardingholt vom 19. Dezember 1967 wird mit der Maßgabe bestätigt, daß § 4 Buchstabe b entfällt.

**Anlage 2** (2) Die Bestimmungen des Oberkreisdirektors des Landkreises Borken vom 30. Januar 1968 über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der Gemeinden Krecting, Krommert und Büngern mit den Gemeinden Rhede und Vardingholt zu einer neuen Gemeinde Rhede werden bestätigt.

§ 3

Die Gemeinde Rhede wird dem Amtsgericht Bocholt zugeordnet.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1968 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Juli 1968

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Heinz Kühn

Der Innenminister

Weyer

Für den Justizminister

Der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Dr. H. Kohlhasse

**Anlage 1**

**Gebietsänderungsvertrag**

Auf Grund der Beschlüsse

a) der Gemeindevertretungen

Rhede vom 19. 12. 1967

Vardingholt vom 15. 12. 1967

b) der Amtsvertretung Rhede vom 19. 12. 1967

wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130) folgendes vereinbart:

§ 1

Die amtsangehörigen Gemeinden Rhede, Büngern, Krecting, Krommert und Vardingholt schließen sich unter gleichzeitiger Auflösung des Amtes Rhede zu einer neuen amtsfreien Gemeinde Rhede zusammen.

§ 2

Eine Auseinandersetzung über Rechte und Pflichten und ein Ausgleich von Interessen zwischen den vorgenannten Gemeinden und dem Amt Rhede finden nicht statt.

§ 3

Die neue Gemeinde Rhede ist Rechtsnachfolgerin aller Rechte und Pflichten und aller Vermögens- und Schuldenanteile der bisherigen Gemeinden Rhede, Büngern, Krecting, Krommert und Vardingholt und des Amtes Rhede.

§ 4

a) Das Ortsrecht der bisherigen Gemeinde Rhede und des bisherigen Amtes Rhede, mit Ausnahme der Hauptsatzung des Amtes Rhede, ist Ortsrecht der neuen Gemeinde Rhede. § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

b) Es erlischt das verliehene Recht zur Führung des Wappens der bisherigen Gemeinde Rhede. Das Wappen des bisherigen Amtes Rhede wird das Wappen der Gemeinde Rhede.

c) Die Realsteuerhebesätze, die die zur Gemeinde Rhede zusammengeschlossenen Gemeinden für das Rechnungsjahr der Eingliederung festgesetzt haben, gelten bis Ablauf dieses Jahres unverändert fort.

d) Von den zusammengeschlossenen Gemeinden rechtsverbindlich aufgestellte Bauleitpläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Gemeinde Rhede unbefristet in Kraft.

e) Die Ortsteile der Gemeinde Rhede, die bisher die Gemeinden Büngern, Krecting, Krommert und Vardingholt bildeten, führen neben dem Namen Rhede ihren bisherigen Namen als Namen des Ortsteiles weiter.

f) Die Beamten des aufgelösten Amtes Rhede werden unter Zugrundelegung der Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753) von der Gemeinde Rhede übernommen. Ebenso geschieht die Übernahme der Angestellten und Arbeiter des aufgelösten Amtes Rhede und der zusammengeschlossenen Gemeinden.

§ 5

Die Wohnung oder der Aufenthaltsort in den bisherigen Gemeinden gilt als Wohnung oder Aufenthaltsort in der neuen Gemeinde Rhede.

Rhede, den 19. Dezember 1967

**Anlage 2**

**Bestimmungen  
des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungs-  
behörde in Borken über die Einzelheiten**

1. des Zusammenschlusses der Gemeinden Krecting, Krommert und Büngern mit den Gemeinden Rhede und Vardingholt zu einer neuen Gemeinde Rhede —

2. der Auflösung des Amtes Rhede —

Auf Grund des § 15 (2) Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. 1967 S. 130), wird mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt:

§ 1

Die amtsangehörigen Gemeinden Krecting, Krommert und Büngern werden mit der Gemeinde Rhede, die ihrerseits auf Grund eines Gebietsänderungsvertrages einen Zusammenschluß mit der Gemeinde Vardingholt vereinbart hat, unter gleichzeitiger Auflösung des Amtes Rhede zu einer neuen amtsfreien Gemeinde „Rhede“ zusammengeschlossen.

§ 2

Eine Auseinandersetzung über Rechte und Pflichten und ein Ausgleich von Interessen zwischen den vorgenannten Gemeinden und dem Amt Rhede finden nicht statt.

## § 3

Die neue Gemeinde Rhede ist Rechtsnachfolgerin aller Rechte und Pflichten und aller Vermögens- und Schulden- teile der bisherigen Gemeinden Rhede, Büngern, Kreck- ting, Krommert und Vardingholt und des Amtes Rhede.

## § 4

- a) Das Ortsrecht der bisherigen Gemeinde Rhede und des bisherigen Amtes Rhede, mit Ausnahme der Haupt- satzung des Amtes Rhede, ist Ortsrecht der neuen Gemeinde Rhede. § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.
- b) Die Realsteuerhebesätze, die die zur Gemeinde Rhede zusammengeschlossenen Gemeinden für das Rech- nungsjahr der Eingliederung festgesetzt haben, gelten bis Ablauf dieses Jahres unverändert fort.
- c) Von den zusammengeschlossenen Gemeinden rechts- verbindlich aufgestellte Bauleitpläne bleiben vorbehalt- lich anderweitiger Festsetzungen durch die Gemeinde Rhede unbefristet in Kraft.
- d) Die Ortsteile der Gemeinde Rhede, die bisher die Ge- meinden Büngern, Kreckting, Krommert und Varding- holt bildeten, führen neben dem Namen Rhede ihren bisherigen Namen als Namen des Ortsteiles weiter.
- e) Die Beamten des aufgelösten Amtes Rhede werden unter Zugrundelegung der Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753) von der Gemeinde Rhede übernommen. Ebenso geschieht die Übernahme der Angestellten und Arbeiter des aufgelösten Amtes Rhede und der zusammengeschlossenen Gemeinden.

## § 5

Die Wohnung oder der Aufenthaltsort in den bishi- ren Gemeinden gilt als Wohnung oder Aufenthaltsort in der neuen Gemeinde Rhede.

Borken, den 30. Januar 1968

Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

— GV. NW. 1968 S. 236.

40

**Bekanntmachung  
über die Haftung des Staates und anderer Verbände  
für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Aus-  
übung der öffentlichen Gewalt gegenüber Angehöri-  
gen des Königreichs Dänemark und des Königreichs  
Norwegen**

Vom 11. Juni 1968

Auf Grund des § 7 des preußischen Gesetzes über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffent- lichen Gewalt vom 1. August 1909 (PrGS. NW. S. 113) wird bekanntgemacht, daß durch die Gesetzgebung des Königreichs Dänemark und des Königreichs Norwegen je- weils die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Düsseldorf, den 11. Juni 1968

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Heinz Kühn

Der Justizminister

Dr. Dr. Josef Neuberger

— GV. NW. 1968 S. 237.

7831

**Verordnung  
zur Bekämpfung der Dasselfliege**

Vom 5. Juli 1968

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Dasselfliege vom 28. April 1967 (BGBl. I S. 507) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Ermächtigungen nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Dasselfliege vom 15. November 1967 (GV. NW. S. 202) wird für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

## § 1

(1) Alle Besitzer von Rindern sind verpflichtet, ihre Rin- der gegen die Larven der Dasselfliege in jährlichem Ab- stand zwischen dem 15. Oktober und dem 15. Dezember behandeln zu lassen; die Verpflichtung obliegt auch ihren Vertretern. Für Rinder, die über den 15. Dezember hinaus auf der Weide gehalten werden, kann die Kreisordnungs- behörde auf Antrag zulassen, daß die Behandlung zwi- schen dem 10. März und dem 1. April durchgeführt wird.

(2) Ausgenommen von der Behandlung sind milch- gebende Kühe, über sechs Monate tragende Kühe und alle unter drei Monate alten Rinder.

## § 2

Die Behandlung ist durch Personen durchzuführen, die von der Kreisordnungsbehörde bestellt sind.

## § 3

(1) Zur Behandlung dürfen nur systemisch wirkende Mittel verwendet werden.

(2) Als Verfahren dürfen nur das Waschverfahren, das Sprühverfahren, das Aufgießverfahren und die Injektions- behandlung zur Anwendung kommen.

## § 4

Wer vorsätzlich oder fahrlässig der Verpflichtung nach den §§ 1 und 3 nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Bekämp- fung der Dasselfliege.

## § 5

Diese Verordnung tritt am 1. August 1968 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Juli 1968

Der Minister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Deneke

— GV. NW. 1968 S. 237.

7843

**Sechste Verordnung  
zur Änderung der Durchführungsverordnung  
zum Vieh- und Fleischgesetz**

Vom 5. Juli 1968

Auf Grund des § 6 Satz 2 des Vieh- und Fleischgesetzes vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 272), zuletzt geändert durch das Durchführungsgesetz EWG-Rindfleisch vom 3. Novem- ber 1964 (BGBl. I S. 829), sowie auf Grund des § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsver- ordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und des § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigun- gen der Landesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnun- gen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285) wird ver- ordnet:

## Artikel I

Die Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleisch- gesetz vom 15. Juni 1962 (GV. NW. S. 369), zuletzt geän-

dert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz vom 9. Februar 1968 (GV. NW. S. 30), wird wie folgt geändert:

In § 2 werden die Worte „Krefeld Montag“ und „M.Gladbach Montag“ gestrichen.

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. August 1968 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Juli 1968

Der Minister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
des Landes Nordrhein-Westfalen

D e n e k e

— GV. NW. 1968 S. 237.

97

#### Verordnung NW PR Nr. 8/68 zur Änderung der Verordnung über den Tarif für die Fähren am Griethauser Altrhein vom 26. November 1964

Vom 20. Juni 1968

Auf Grund des § 94 II 15 des Allgemeinen Landrechts und des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBI. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285) wird verordnet:

#### Artikel I

Abschnitt VI Buchstaben A und B der Anlage zur Verordnung über den Tarif für die Fähren am Griethauser Altrhein vom 26. November 1964 (GV. NW. S. 349), geändert durch Verordnung vom 30. August 1965 (GV. NW. S. 311), werden wie folgt ergänzt:

##### (1) Abschnitt VI Buchstabe A

10. auswärts wohnende und dem Sportverein FC-Vorwärts Schenkenschanz angehörende Sportler für Überfahrten nach Schenkenschanz zum Training und zu Spielen; hierfür zahlt der Verein der Gemeinde einen Pauschalbetrag von 100,— DM jährlich als Anerkennungsgebühr
11. alle Einwohner der Gemeinde Salmorth; dies gilt auch für Überfahrten mit eigenem PKW.

##### (2) Abschnitt VI Buchstabe B

4. Alle früheren Einwohner der Ortschaft Schenkenschanz, die aus Gründen der Wohnraumbeschaffung jetzt auswärts und deren Familienangehörige noch in Schenkenschanz wohnen, erhalten auf Antrag bei der Amtsverwaltung eine Monatskarte zum Preise von 3,— DM je Familie. Bei Benutzung des eigenen PKW beträgt der Preis für eine Monatskarte 8,— DM je Familie.

Einzelpreis dieser Nummer 0,75 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,80 DM, Ausgabe B 7,70 DM. Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1968 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Juni 1968

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Fritz K a s s m a n n

— GV. NW. 1968 S. 238.

#### Nachtrag

zu den Genehmigungsurkunden vom 4. August/16. September 1904 und 8. Juli 1914 des Regierungspräsidenten in Arnsberg zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Kleinbahn von Weidenau nach Deuz und von Deuz nach Irmgarteichen/Werthenbach

Düsseldorf, den 10. Mai 1968

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 22) entbinde ich die Kleinbahn Weidenau-Deuz GmbH mit Wirkung ab 26. Mai 1968 für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Personenverkehrs auf der Kleinbahnstrecke Weidenau—Irmgarteichen/Werthenbach.

Düsseldorf, den 10. Mai 1968

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag:

Dr. B e i n e

— GV. NW. 1968 S. 238.

#### Nachtrag

zu den Konzessionsurkunden vom 19. April 1899 und 10. Februar 1902 über das Recht zum Bau und Betrieb einer vollspurigen Nebeneisenbahn von Ibbenbüren nach Gütersloh und von Gütersloh nach Hövelhof durch die Teutoburger Wald-Eisenbahn-Gesellschaft

Düsseldorf, den 18. Juni 1968

Gemäß § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) entbinde ich die Teutoburger Wald-Eisenbahn-Gesellschaft für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Personenverkehrs auf dem Streckenabschnitt Ibbenbüren—Vermold.

Insoweit treten die Bestimmungen der Konzessionsurkunden vom 19. April 1899 und 10. Februar 1902 außer Kraft.

Düsseldorf, den 18. Juni 1968

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag:

Dr. B e i n e

— GV. NW. 1968 S. 238.